

Vorlage

18 / 2022

Amt für Soziales und zentrale Dienste

öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Stadtarchiv Blaustein, Kooperation mit der Stadt Laichingen und der Gemeinde Dornstadt im Bereich des Archivwesens

Beschlussantrag

Zustimmung zur Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Laichingen und der Gemeinde Dornstadt ab 01.04.2022 wie in der Anlage dargestellt.



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
-		-		-

II. Sachvortrag

Nach § 7 Landesarchivgesetz Baden-Württemberg „verwahren, erhalten und erschließen Unterlagen von bleibendem Wert ... mit den entsprechenden Amtdrucksachen als Archivgut in eigenen Archiven; sie sollen das Archivgut nutzbar machen.“ Die Unterhaltung eines kommunalen Archivs stellt somit eine Pflichtaufgabe dar.

Die Stadt Blaustein beschäftigt zu diesem Zweck mit Herrn Dr. Manfred Kindl einen eigenen Archivar, der jedoch im März 2022 in Ruhestand geht. Es muss deshalb eine Nachfolgelösung gefunden werden.

Folgende Aufgabenschwerpunkte für die nächsten Jahre sehen wir bei den kommunalen Archiven:

- Fachliche und inhaltliche Leitung sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der kommunalen Archive
- Bewertung und Übernahme analogen und digitalen Schriftguts aus Archiv- und Sammlungsbeständen und Anlage von Verzeichnissen/Findbüchern.
- Bewertung, Übernahme und Erschließung des behördlichen Schriftgutes der kommunalen Ämter
- Entwicklung und Umsetzung von Übernahmestrategien für elektronische Akten aus dem DMS der Kommunen Blaustein, Dornstadt und Laichingen aus Fachverfahren und anderem digitalen

Archivgut

- Betreuung, Beratung und Unterstützung der kommunalen Ämter in allen Fragen der Schriftgutverwaltung, insbesondere Aussonderung im Hinblick auf den Übergang zur elektronischen Verwaltungsarbeit
- Zusammenarbeit mit kulturellen und schulischen Einrichtungen in der historischen Bildungsarbeit
- Erforschung, Fortführung und Darstellung der Stadtgeschichte
- Beantwortung von Anfragen aller Art, wie beispielsweise der Familienforschung

Die Verwaltung schlägt hierzu eine Kooperation in Archivsachen mit anderen Kommunen vor. Es haben bereits mehrere Gespräche mit der Stadt Laichingen und der Gemeinde Dornstadt stattgefunden, die ebenfalls an einer Zusammenarbeit mit der Stadt Blaustein interessiert sind. Wir wollen den Kreis der kooperierenden Gemeinden auf dieser Dreierkonstellation beschränken, um ausreichend Arbeitskapazitäten für die jeweilige Gemeinde bereitstellen zu können.

Bereits vor einigen Jahren hat die Stadt Blaustein mit anderen Kommunen zusammengearbeitet und sich gemeinsam eine Archivarstelle geteilt. Diese Kooperation hat gut funktioniert, weshalb wir diesen Weg wieder beschreiten wollen.

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat der Kooperation mit Blaustein und Dornstadt bereits zugestimmt. Die Gemeinde Dornstadt hat das Thema im März auf der Tagesordnung.

Die Stadt Laichingen ist bereit, eine entsprechende Archivfachkraft (Entgeltgruppe TVöD 9c) einzustellen und der Stadt Blaustein sowie der Gemeinde Dornstadt gegen Kostenersatz im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „auszuleihen“. Eine Genehmigung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist nicht mehr erforderlich. Der Anteil der Stadt Blaustein würde bei 35 Prozent liegen. Wir erachten diesen Umfang derzeit für ausreichend, da die Archive in Blaustein zu einem großen Teil aufgearbeitet sind.

Für das Jahr 2022 gehen wir von Ausgaben für die Stadt Blaustein von rund 20.000 Euro aus. In den darauffolgenden Jahren von rund 25.000 Euro jährlich. Hinzu kommen voraussichtlich Aufwendungen für die Umsatzsteuer entsprechend § 2b Umsatzsteuergesetz. Dies befindet sich jedoch noch in der Prüfung durch die Stadt Laichingen. Diese Ausgaben werden im Ergebnishaushalt unter den Erstattungen an anderen Kommunen dargestellt (Sachausgaben, keine Personalausgaben).

Den Entwurf einer möglichen Kooperationsvereinbarung, die mit den anderen Kooperationspartnern verhandelt wurde, fügen wir dieser Beratungsvorlage bei und bitten um Zustimmung.

Nach Zustimmung aller Kooperationspartner und Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis soll die entsprechende Stelle umgehend öffentlich ausgeschrieben werden.

III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-
Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis		-	-	-

IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt
Ein Nachhaltigkeitscheck wurde nicht durchgeführt, da der Betrieb eines kommunalen Archivs eine Pflichtaufgabe darstellt.

Verfasser



Volker Geywitz

Fachbereich 2.3

Soziales u. zentrale Dienste

Beteiligte Ämter



Anke Jaeger

Amtsleiterin

Soziales u. zentrale Dienste

Anlagen

Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Blaustein, der Gemeinde Dornstadt und der Stadt Laichingen beim kommunalen Archivwesen

Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung
über
die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Blaustein,
der Gemeinde Dornstadt und der Stadt Laichingen
(alle Alb-Donau-Kreis)
beim kommunalen Archivwesen

Die Gemeinde Dornstadt sowie die Städte Blaustein und Laichingen, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, schließen auf der Grundlage der §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020, nachfolgende Vereinbarung ab:

§ 1

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, eine hauptamtliche Fachkraft für das Archivwesen (Fachkraft) zu nutzen, um den fachlichen Anforderungen an das Archivwesen gerecht zu werden und die Kosten gemeinsam zu tragen.
- (2) Zu diesem Zweck übernimmt es die Stadt Laichingen, Anstellungsträgerin (Arbeitgeberin) zu sein, während die Gemeinde Dornstadt und die Stadt Blaustein sich nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelung an den Kosten beteiligen.

§ 2

- (1) Die Stadt Laichingen beschäftigt zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Landesarchivgesetz Baden-Württemberg eine Fachkraft. Die Anstellung der Fachkraft soll ab 01.04.2022 bzw. dem danach frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.
- (2) Die Eingruppierung soll je nach Qualifikation in Vergütungsgruppe E 9b oder E 9c TVöD (zu 100 % einer Vollbeschäftigung) als Archivarin/Archivar erfolgen. Über die Person der Fachkraft sowie über deren/dessen Ein- und Höhergruppierung im Einzelfall ist Einvernehmen zu erzielen.
- (3) Dienstvorgesetzter der Fachkraft ist der Bürgermeister der Stadt Laichingen.
- (4) Fachvorgesetzter der Fachkraft ist der Bürgermeister (bzw. dessen Beauftragter) der Gemeinde/der Stadt, für die sie jeweils tätig ist.
- (5) Die Arbeitszeiten in der jeweiligen Gemeinde sind in gegenseitiger Absprache festzulegen.
- (6) Als Grundlage für die Kostenberechnung führt die Fachkraft Aufzeichnungen über ihre Arbeitszeit.

§ 3

- (1) Die entstehenden Personalkosten wie Vergütung, Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungskosten und Personalnebenausgaben werden grundsätzlich zwischen den beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

Hierbei werden folgende Anteile angestrebt:

Stadt Blaustein:	35%
Gemeinde Dornstadt:	25%
Stadt Laichingen:	40%

Anhand der Aufzeichnungen über die Arbeitszeit gemäß § 2 (5) dieser Vereinbarung werden die Kostenbeteiligungen am Jahresende überprüft.

- (2) Einen Kostenvoranschlag legt die Stadt Laichingen jeweils bis zum 30.11. für das Folgejahr auf Basis eines von allen drei Beteiligten Kommunen erstellten Jahresplans zur Aufteilung vor. Auf Grund dieses Kostenvoranschlags erstatten die Gemeinden Dornstadt und die Stadt Blaustein ihren Anteil der Stadt Laichingen zum 01.07. eines Jahres.
- (3) Die Fachkraft weist die in der ausleihenden Gemeinde tatsächlich geleisteten Stunden über einen Rapport nach, der von der entleihenden Gemeinde gegenzuzeichnen und der Stadt Laichingen vorzulegen ist. Diese Aufstellung bildet die Basis für die Abrechnung mit den Gemeinden Blaustein und Dornstadt.

Die durch dienstlich erforderliche Fahrten zwischen Laichingen und Blaustein bzw. Dornstadt anfallenden Fahrtkosten und Fahrtzeiten sind auf oben genanntem Stundennachweis ebenfalls aufzuführen und von der ausleihenden Gemeinde gegenzuzeichnen. Hinsichtlich der Fahrtkosten gilt das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in seiner jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Fassung. Diese werden den Gemeinden Blaustein und Dornstadt ebenfalls in Rechnung gestellt.

Zum Stand des Abschlusses der Vereinbarung handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Leistung. Sollte nach der Einführung des § 2b UStG die Kostenerstattung umsatzsteuerpflichtig werden, werden die Kosten zzgl. des zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Umsatzsteuersatzes erhoben.

- (4) Die endgültig zu erstattenden Beträge sind jeweils bis 31.03. des folgenden Jahres nachzuweisen. Differenzen sind bis zum 30.04. auszugleichen.

§ 4

- (1) Die Sachkosten werden von den Beteiligten grundsätzlich selbst und unmittelbar getragen.
- (2) Sofern im Einzelfall Aufwendungen für Anschaffungen, die von mehreren Beteiligten eingesetzt werden können, entstehen, werden die Anschaffungskosten entsprechend der jeweiligen Anteile der Kommunen übernommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligten der Anschaffung zugestimmt haben.

§ 5

Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 25 Abs. 4 und 28 Abs. 2) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Dornstadt und der Städte Blaustein und Laichingen in Kraft.

Stadt Blaustein, den

Gemeinde Dornstadt, den

Stadt Laichingen, den

Thomas Kayser
Bürgermeister

Rainer Braig
Bürgermeister

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk: